Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 357/2023

Sitzung vom 10. Januar 2024

15. Anfrage (Kinderschutz bei Privatschulen)

Kantonsrat Tobias Langenegger, Zürich, sowie die Kantonsrätinnen Andrea Gisler, Gossau, und Livia Knüsel, Schlieren, haben am 30. Oktober 2023 folgende Anfrage eingereicht:

Am 21. September 2023 strahlte SRF die DOK-Sendung «Die evangelikale Welt der Läderachs – Züchtigung im Namen Gottes» aus. Die Sendung brachte ein hochgradig verstörendes pädagogisches Konzept der Privatschule «Domino Servite» in Kaltbrunn zutage. Es herrschte geradezu ein «Klima der Angst und Kontrolle». Züchtigung durch physische und psychische Gewalt schienen an der Tagesordnung gewesen zu sein.

Die Schülerinnen und Schüler hatten keine Chance, sich gegen die Repression zu wehren. Dabei hat der Staat in der Schweiz infolge der obligatorischen Schulpflicht eine grosse Verantwortung gegenüber Schülerinnen und Schülern – auch solchen von Privatschulen. Denn es sind die Kantone, die diese bewilligen müssen.

Auch im Kanton Zürich gibt es zig Privatschulen. Aktuell haben fast 200 Privatschulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit (siehe Auflistung unter https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/schulen/spezielle-schulen/privatschulen_oeffentliches_register_plz.pdf) eine Bewilligung des Kantons. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, wie der Kanton Zürich Schülerinnen und Schüler in diesen Privatschulen vor Gewalt und Missbrauch schützt.

Konkret bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- I. Wie viele Privatschulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit gab es im Kanton Zürich vor 20 Jahren (im Jahr 2003)?
- Wie viele Kontrollen respektive angemeldete und unangemeldete Aufsichtsbesuche machte die «Aufsicht Privatschule» des Volksschulamts in den Jahren 2020, 2021 und 2022? (Bitte um Auflistung pro Jahr)
- 3. Wie vielen Privatschulen wurde 2020, 2021 und 2022 die Bewilligung entzogen und aus welchen Gründen? (Bitte um Auflistung pro Jahr)
- 4. Wie wird durch den Kanton Zürich gewährleistet, dass auch Privatschulen ihren Auftrag gemäss Lehrplan 21 erfüllen sowie alle rechtlichen / gesetzlichen Grundlagen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern einhalten? Dabei ist insbesondere von Interesse, wie der Kanton Zürich die Kinder in diesen Schulen vor Gewalt und Missbrauch schützt?

- 5. Gibt es eine Ombudsstelle sowie Begleitung durch eine Anlaufstelle respektive generell Aufklärung für Schülerinnen und Schüler, an welche sie sich im Missbrauchsfall oder -verdacht oder bei anderen Übergriffen wenden können?
- 6. Falls das Volksschulamt keine solche Möglichkeiten anbietet: Gedenkt der Regierungsrat solche einzuführen? Wenn nein, wieso nicht?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Tobias Langenegger, Zürich, Andrea Gisler, Gossau, und Livia Knüsel, Schlieren, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Vor 20 Jahren gab es im Kanton Zürich rund 80 Privatschulen.

Zu Frage 2:

2020 führte das Volksschulamt 93 Aufsichtsbesuche durch, davon 5 unangemeldet. 2021 führte das Volksschulamt 64 Aufsichtsbesuche durch, davon 19 unangemeldet. 2022 führte das Volksschulamt 45 Aufsichtsbesuche durch, davon 10 unangemeldet.

Zu Frage 3:

Im Zeitraum von 2020 bis 2022 mussten keine Bewilligungen entzogen werden.

Zu Frage 4:

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) gilt für öffentliche Schulen und, soweit es dies ausdrücklich vorsieht, für die privaten Schulen, in denen die Schulpflicht erfüllt werden kann (§ 1 Abs. 2 VSG).

Privatschulen, welche die gleichen Aufgaben wie die öffentliche Volksschule erfüllen, sind bewilligungspflichtig und unterstehen der staatlichen Aufsicht, die sich auf die bewilligungsrelevanten Kriterien bezieht (vgl. § 68 Abs. 2 Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 [LS 412.101]). Die Aufsicht Privatschulen des Volksschulamtes führt alle zwei Jahre einen angemeldeten Aufsichtsbesuch durch. In den dazwischen liegenden Jahren müssen die Privatschulen einen Bericht zuhanden des Volksschulamtes erstellen.

Bestehen Zweifel, ob eine Schule die Lernziele erreicht oder die Bewilligungsvoraussetzungen noch erfüllt sind, kann das Volksschulamt eine externe Beurteilung anordnen. Daneben finden in solchen Fällen auch unangemeldete Aufsichtsbesuche statt.

Lehrpersonen an Privatschulen müssen dem Volksschulamt vor Stellenantritt gemeldet werden. Sie unterliegen einer regelmässigen Überprüfung. In diesem Rahmen werden die Daten dieser Personen zweimal jährlich mit den Daten der sogenannten «schwarzen Liste» für Lehrpersonen mit Lehrdiplomentzug oder Berufsverbot der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren abgeglichen.

Zu Fragen 5 und 6:

Die Kinder und Jugendlichen können sich unabhängig von der besuchten Schule an die bestehenden Anlaufstellen wenden. Diese sind auf der kantonalen Webseite (vgl. unter zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/praevention-gesundheit-in-schule/schulinfo-gewaltpraevention.html) aufgeführt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli